

Clankriminalität - Was wir von den Niederlanden lernen können

Citation for published version (APA):

Hofmann, R. (2020). Clankriminalität - Was wir von den Niederlanden lernen können. *Der Kriminalist*, (11), 24-28.

Document status and date:

Published: 01/11/2020

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

Bekämpfung der Clankriminalität: Was wir von den Niederländern lernen können



Dr. Robin Hofmann,
Assistentenprofessor für
Strafrecht und Kriminologie,
Universität Maastricht
E-Mail: robin.hofmann@maastricht
university.nl

Die Debatte über Clankriminalität und deren Bekämpfung erzeugt seit einiger Zeit ein großes öffentliches Echo. NRW-Innenminister Reuls Taktik der tausend Nadelstiche wird medial sowie in der Kriminologie und Strafrechtswissenschaft kontrovers diskutiert. Weniger bekannt ist: Viele der neuerdings im Kampf gegen die kriminellen Clans eingesetzten administrativen und strafrechtlichen Mittel werden von den Niederländern seit vielen Jahren praktiziert. Die niederländischen Strafverfolger haben dabei den Ruf, effizient und pragmatisch vorzugehen. Grund genug, einen Blick auf die Erfahrungen unserer Nachbarn zu werfen.

Einleitung – NRW geht gegen Clankriminalität vor

Es war eine vielbeachtete Zeitungsschlagzeile im September 2018: Duisburger Polizei beschlagnahmt Luxusautos vor Jobcenter. Die Duisburger Polizei twitterte damals: Ziel war die Kontrolle von Leistungsempfängern, deren Fahrzeuge mit dem Bezug von Sozialleistungen nicht in Einklang zu bringen waren. Vorbild für die Duisburger Aktion ist die niederländische Strafverfolgungspraxis. Dort wird seit Jahren mit ähnlichen harten Maßnahmen

gegen die Organisierte Kriminalität vorgegangen. Und auch in Duisburg war die Beschlagnahmung Teil der von NRW-Innenminister Herbert Reul ins Leben gerufenen „Taktik der tausend Nadelstiche“ gegen Clankriminalität. Die Idee: Den Clanmitgliedern das Leben durch beständige Kontrollen und Ahndung bereits kleinster Vergehen möglichst schwer zu machen. In den Clanquartieren NRWs finden nächtliche Großrazzien statt, an denen oft Hunderte Polizeibeamte und Mitarbeiter anderer Behörden beteiligt sind. Der Erfolg hingegen scheint bescheiden. Meist bleibt es bei der Ahndung einer Handvoll von Verstößen gegen Zollvorschriften, einigen Platzverweisen und dem ein oder anderen vollstreckten Haftbefehl. Insoweit ist die Titulierung als „Nadelstiche“ treffend gewählt. Allerdings, mit Blick auf den Personalaufwand, mit dem metaphorischen Vorschlaghammer beigebracht.

Reuls Taktik ist nicht neu. In den Niederlanden wird dieser administrative Ansatz im Kampf gegen das organisierte Verbrechen seit Anfang der Nullerjahre eingesetzt. Geboren wurde der Ansatz aus einer Not heraus. Organisierte Kriminelle in Form von Motorradgangs oder der berüchtigten Marokkanischen Mafia (Mocro-Mafia) erweitern seit Jahren ihre Aktivitäten über die Grenzen unserer Nachbarn hinaus. So werden etwa ein beträchtlicher Teil der im nordrhein-westfälischen Grenzraum durchgeführten Geldautomatensprengungen einem Familienclan aus dem Großraum Utrecht zugeschrieben. Zunehmend Sorge bereitet den niederländischen Behörden dabei das sog. „ondermijning“: die schleichende Unterwanderung gesellschaftlicher Institutionen, der lokalen Politik bis hin zur

öffentlichen Verwaltung durch Organisierte Kriminalität. Der folgende Beitrag analysiert Erfolge und Rückschläge der bisherigen Strategie zur Bekämpfung der Clankriminalität in NRW. Anhand der Erfahrungen der niederländischen Strafverfolgungsbehörden wird aufgezeigt, wie bestehende Probleme in Deutschland pragmatisch gelöst werden könnten – und von welchen Maßnahmen man besser Abstand nehmen sollte.

Clankriminalität – „I know it when I see it“

Seit Innenminister Reul den kriminellen Clans in NRW den Kampf ansagte, reißt die Kritik an dem Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden nicht ab. Neben dem Vorwurf, dass allein schon der Begriff der Clankriminalität diskriminierend sei und ganze Familien unter Generalverdacht stelle, wird dem Innenminister überdies Populismus vorgeworfen. In der aufgeheizten Stimmung bilden Minderheiten mit Migrationshintergrund einen willkommenen Sündenbock für die Versäumnisse einer verfehlten Integrationspolitik. Kriminologen bemängeln die Unverhältnismäßigkeit der Reaktionen angesichts des überschaubaren Problems der Clankriminalität. Strafrechtler befürchten durch den administrativen Ansatz eine Umgehung des Strafrechts mit seinen strengen Schutzvorschriften für Täter und Tatbeteiligte. All diese Kritik ist teilweise berechtigt, doch nicht immer überzeugend.

Begriffliche Unschärfen bei Kriminalitätsphänomenen

So ist der Hinweis auf die definitorische Unschärfe und die stigmatisierende Wirkung des Begriffs der Clankriminalität

zwar nachvollziehbar. Doch unscharf und wenig präzise sind viele kriminologisch analytische Konzepte, wie etwa Beschaffungs- und Wirtschaftskriminalität oder der Begriff der Organisierten Kriminalität im Allgemeinen. Diese umfasst ein derart weites Spektrum menschlicher Verhaltensweisen, dass man sich die Frage stellen könnte, was damit analytisch überhaupt gewonnen ist. Rockerkriminalität ist dagegen schärfer umrissen. Doch auch diese frant definitorisch an den Enden aus. Das Phänomen hat mit Clankriminalität gemein, dass ein Tätertypus kennzeichnend ist und nicht ein kriminelles Verhalten. Neben der starken Generalisierung rührt daher auch der Vorwurf der stigmatisierenden Wirkung des Begriffs. Wer würde etwa ernsthaft auf die Idee kommen für Missbrauchsfälle in kirchlichen Einrichtungen ganz allgemein das Konzept der „Priester-Kriminalität“ zu prägen? Wahrscheinlich niemand. Hingegen sind Gattungsbegriffe, wie etwa der des White-Collar Criminals, der Weiße-Kragen-Täter, also die Kriminalität der Bessergestellten, innerhalb der Kriminologie weit verbreitet, ohne dass jemand Anstoß nehmen würde an deren diskriminierenden Subtext.

Daher ist die Debatte über Tätertypen unter dem Hinweis, das Strafrecht bestrafe strafbares Verhalten, eher formaler Natur. Überdies mutet sie ein wenig scheinheilig an: Der Mordtatbestand des § 211 StGB erfasst gleich eine ganze Reihe von Tätertypen und dies seit dem Jahre 1941. Bislang hat keine der vielen Reforminitiativen, zuletzt ein großer Wurf von Heiko Maas, es vollbracht, dies zu ändern. Bleibt festzuhalten: Kriminologische Konzepte sind häufig durch begriffliche Unschärfe gekennzeichnet. Dies macht sie nicht unbrauchbar für die Analyse. Auch wenn viele Rechtswissenschaftler lieber mit präzisen Definitionen arbeiten: Für viele Phänomene gilt immer noch die Einschätzung des amerikanischen Verfassungsrichters Potter Stewart, der bei der Frage nach der Definition von Pornografie sinngemäß schrieb: „I can not define it – but I know it when I see it.“ Ähnlich dürfte es sich auch mit dem Phänomen Clankriminalität verhalten.

Wie groß ist das Problem der Clankriminalität?

Schwieriger ist hingegen die Frage zu beantworten, wie groß das Problem der

Clankriminalität tatsächlich ist. Hier muss sich auch die Wissenschaft, allen voran die Kriminologie, die Frage stellen, warum sie über viele Jahre das Kriminalitätsphänomen ignoriert hat. Während sich eine beträchtliche Zahl von Publikationen und Forschungsarbeiten der letzten beiden Dekaden mit Rockerkriminalität beschäftigt, ist über Clankriminalität so gut wie nichts zu finden. Insoweit steht die Wissenschaft der Politik um nichts nach. Reul selbst betont immer wieder, dass er nur die Versäumnisse der Vergangenheit aufräume. Unrecht hat er damit nicht, auch wenn die politische Stoßrichtung klar ist. Mit Ausnahme von Berlin sind mit NRW, Bremen und Niedersachsen drei Bundesländer Hotspots der Clans, die allesamt in der entscheidenden Phase der Etablierung (etwa Mitte der 80er-Jahre bis 2000) SPD-regiert waren. Ob die CDU sich in diesen Jahren aus der Opposition heraus für eine stärkere Annahme des Problems starkgemacht hat, ist allerdings ebenso zweifelhaft.

Welches Bild gibt der Rechtsstaat bei der Bekämpfung der Clankriminalität ab?

Dass Clankriminalität nun verstärkt in den Fokus gerückt ist, begründet Reul auch damit, der Erosion des Rechtsstaats Einhalt zu gebieten und verlorenes Vertrauen der Bürger in die Durchsetzungskraft der Strafverfolgung wiederzuerlangen. Im Gegensatz zur vermeintlichen Erosion des Rechtsstaats, für die sich kaum empirische Anhaltspunkte finden lassen, ist das bröckelnde Vertrauen der Bürger in den Staat wissenschaftlich belegt. Offen bleibt, ob die harte, oft medienwirksam inszenierte Gangart gegen die Clans tatsächlich geeignet ist, um das Vertrauen der Bürger zurückzuerlangen.

- Welches Bild also gibt der Rechtsstaat bei der Bekämpfung der Clankriminalität ab? Kritiker machen es sich hier zu einfach, wenn sie die Taktik als wenig wirksam oder gar kontraproduktiv bezeichnen. Immerhin benennt Reul sehr deutlich, dass es sich bei seiner Taktik nicht um eine Wunderwaffe handelt und sich der Kampf vermutlich lange hinziehen wird. Aber mit welchem Ergebnis?
- Sollte die Clankriminalität tatsächlich signifikant eingedämmt werden?

- Sollte sie sich verlagern – in andere Bundesländer oder zu unseren europäischen Nachbarn?
- Da sollte sie nur wieder unsichtbarer werden, im Verborgenen existieren und nur die glamouröse Oberfläche aus hochmotorisierten Luxuskarossen, Clanoberhäupter mit Prominentenstatus und neuerdings Fernsehserien über das schillernde Leben der Clanmitglieder verschwinden?

Für eine kriminalpolitische Einordnung ist es noch zu früh.

Fest steht schon jetzt: Das Bild, welches die nordrhein-westfälischen Strafverfolgungsbehörden abgeben, ist eher durchwachsen. Insbesondere die Polizei, die naturgemäß im medialen Rampenlicht steht, kämpft immer wieder mit den sich häufenden Berichten von beträchtlicher Gegenwehr von Clanmitgliedern. Diese reichen von offenen Drohungen bis hin zu Körperverletzungsdelikten. Dass diese in der Wahrnehmung nur selten strafrechtliche Konsequenzen für die Täter nach sich ziehen, führt unweigerlich zu Frustration bei den Polizeibeamten und trübt das Bild des hart durchgreifenden Staates.

Eskalation der Gewalt durch Intensivierung der Strafverfolgung?

Ein Dilemma hat bislang wenig Beachtung in der öffentlichen Debatte über den verstärkten Einsatz gegen kriminelle Clans gefunden: Je erfolgreicher die Strafverfolgungsbehörden agieren, desto wahrscheinlicher könnte auch die Eskalation von Gewalt werden. So zeigt etwa ein Blick auf die Niederlande, zu welchen fatalen Folgen eine sich durch ein verschärftes Vorgehen aufschraubende Eskalationsspirale führen kann. Dort hat eine kürzlich vom niederländischen Justizministerium veröffentlichte Studie ergeben, dass seit 2013 insgesamt 170 Menschen Opfer von Auftragsmorden geworden sind, die meisten davon auf offener Straße. Auf die Zentrale des De Telegraaf, eine der größten Zeitungen des Landes, wurde 2018 ein Brandanschlag mit beträchtlichem Sachschaden verübt, weil ein Journalist zuvor die Niederlande als Narco-Staat bezeichnet hatte – ein Titel, der eigentlich Südamerikanischen Staaten vorbehalten ist. Trauriger Höhepunkt war im vergangenen Jahr die gezielte Hinrichtung des An-



Im September 2019 wurde der Verteidiger eines Kronzeugen im Prozess gegen die Moco-Mafia vor seinem Haus in Amsterdam liquidiert

walts eines Kronzeugen, der im Prozess gegen den berüchtigten Paten der Moco-Mafia, Ridouan Taghi, aussagen sollte. Wenige Monate zuvor war schon der Bruder des Kronzeugen ermordet worden. Der niederländische Justizminister Ferdinand Grapperhuis sprach daraufhin von Zuständen wie im Italien der 90er-Jahre. Ob dieser sich zuspitzende Konflikt tatsächlich mit dem harten Vorgehen niederländischer Strafverfolger zu tun hat oder noch andere Gründe eine Rolle spielen, bleibt offen. Dass es zu einer ähnlichen Eskalation in Deutschland kommen könnte, ist hingegen nicht völlig ausgeschlossen. Doch den heißen Topf stehen lassen, weil man sich daran die Finger verbrennen könnte, ist freilich keine Option.

Professionelle Abschöpfung der Gewinne

Gibt es überhaupt eine Alternative zur Nadelstichtaktik? Um im Bild zu bleiben: Wie würde denn ein Paukenschlag gegen die Clans aussehen? Dass ein solcher derzeit unrealistisch ist, hat nicht nur mit der Verschwiegenheit der Clanmitglieder, sondern vor allem mit der hohen Professionalität bei der Verschleierung krimineller Aktivitäten und dem Reinwaschen illegaler Erträge zu tun. Komplexe Firmenkonstruktionen, zwielfichtige Immobiliengeschäfte, bis hin zu Offshore-Konten gehören heute zum Standardrepertoire organisierter Krimineller. „Hit them where it hurts most“ ist die Antwort darauf von Strafverfolgungsbehörden weltweit. Die Idee: Der Organisierten Kriminalität ist nicht mit Gefängnisstrafen beizukommen, sondern allein durch Konfiskation der Vermögensgegenstände und Abschöpfung der Gewinne. Nordrhein-Westfalen hat 2017 dafür ei-

gens die Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm eingerichtet. In den Niederlanden geht man diesen Weg bereits seit geraumer Zeit. Die Ergebnisse sind durchwachsen. Vor allem die Diskrepanz ist frappierend zwischen dem von den Ermittlern eingangs identifizierten und beschlagnahmten Vermögen und dem, was nach Gerichtsverfahren und Urteil tatsächlich in der Justizkasse landet. Darüber hinaus gelten die Niederlande bis heute als ein Geldwäsche-Hotspot in Europa. So ist etwa neben dem überhitzten Amsterdamer Immobilienmarkt seit einiger Zeit eine verstärkte Reinvestition schmutzigen Geldes in Fußballvereine zu beobachten. Das Problem ist offenbar so groß, dass eine der größten Banken des Landes die Aufnahme von Fußballvereinen als Geschäftskunden komplett eingestellt hat.

Der administrative Ansatz: Wunderwaffe oder aus der Not geboren?

Führt man sich dies alles vor Augen wird deutlich, was es mit dem administrativen Ansatz auf sich hat und warum dieser auch aus einer Not geboren wurde: Der Ansatz basiert darauf, dass als schwerfällig und ineffizient wahrgenommene Straf- und Strafprozessrecht links liegen zu lassen. Vielmehr verspricht man sich größere Erfolge von dem verwaltungsrechtlichen Hebel – etwa dem Gewerbe-, Zoll- oder Steuerrecht. Eine Shishabar, hinter der Geldwäscheaktivitäten vermutet werden, wird kurzerhand wegen unversteuerten Tabaks oder Verstöße gegen Zollvorschriften stillgelegt. So spart man sich ein aufwendiges Ermittlungsverfahren und das Ergebnis ist, zumindest vordergründig das gleiche: Die Shishabar ist vorerst dicht. Dass die Geldwäscheaktivitäten sich damit möglicherweise nur in eine andere Stadt verlagern, nimmt man in Kauf. „Crime displacement“ nennen das die Kriminologen. In den Niederlanden soll es deshalb bereits zu Streitigkeiten zwischen Gemeindebürgermeistern gekommen sein.

Bei aller berechtigten Kritik ist dieser Ansatz pragmatisch und wird seit Jahren in zunehmendem Maße in den Niederlanden praktiziert. So wurden dort eigens sogenannte RIECS eingerichtet, regionale

Expertise-Zentren, in denen verschiedene Behörden ihr Fachwissen im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität bündeln und koordinieren. Im Gegensatz zu den Niederlanden sind deutsche Behörden in ein festes Korsett datenschutzrechtlicher und organisationsrechtlicher Bestimmungen eingeschnürt, die einen Datenaustausch und die Zusammenarbeit über die Behördengrenzen hinweg erschweren. Insofern sind die Rahmenbedingungen für den administrativen Ansatz in Deutschland weit weniger günstig als in den Niederlanden. Überdies lässt sich festhalten, dass es sich dabei keinesfalls um eine Wunderwaffe im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität handelt. Zwar zeigt die Erfahrung, dass es sich durchaus disruptiv auf kriminelle Aktivitäten auswirkt. Langfristige Lösungen hingegen muss die Strafjustiz liefern. Doch wie kann diese den administrativen Ansatz wirksam ergänzen? Auch hier lohnt sich ein Blick auf die Erfahrungen unserer niederländischen Nachbarn.

Strafjustiz und was die Niederländer anders machen – Beispiel Beschlagnahme von Kfz

Was wurde aus den beschlagnahmten Luxusautos vor dem Duisburger Jobcenter? Von der als Erfolg im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität und deutschlandweites Vorbild gewerteten Maßnahme ist bereits ein Jahr später nicht mehr viel übrig. Fast alle Fahrzeuge sind wieder zurück bei ihren ursprünglichen Besitzern. Was war passiert? Die Beschlagnahme erfolgte auf Grundlage der sogenannten selbstständigen Anordnung gemäß § 76a StGB, international bekannt und praktiziert als eine „non-conviction based confiscation“. Diese ermöglicht die Sicherstellung eines Gegenstands im Rahmen eines Verfahrens, ohne dass sicher nachgewiesen sein muss, dass der betreffende Gegenstand aus der spezifischen Straftat stammt. Es reicht also der Verdacht, dass der Gegenstand irgendwie kriminell erlangt wurde. Manche sprechen von einer Beweislastumkehr und sehen darin ein strafrechtliches Novum: Nicht die Strafverfolgung beweist die Rechtswidrigkeit des Erlangten, sondern es obliegt dem Bürger, die Legalität nachzuweisen. Technisch betrachtet handelt es sich nicht um eine Beweislastumkehr im eigentli-

chen Sinne, sondern vielmehr um eine Beweiserleichterung für die Strafverfolgung. Konnten die Betroffenen im Duisburger Jobcenter-Fall also nachweisen, die Luxusautos aus legalen Mitteln erworben zu haben? Wahrscheinlicher ist, dass der eingetragene Fahrzeughalter schlicht eine andere Person als der Fahrzeugführer war. Die Eintragung einer anderen Person, oft eines Familienangehörigen, als Fahrzeughalter oder bei Immobilien als Eigentümer im Grundbuch ist einer der simpleren Tricks zur Verschleierung von Vermögenswerten. Dies allein also dürfte zum Nachweis des legalen Erwerbs der Fahrzeuge wohl nicht ausgereicht haben. Die Erfahrung zeigt, dass ein anderes und vielmehr praktisches Problem in Beschlagnahmefällen von Kfz eine Rolle spielt. Denn, wie könnte es anders sein, steht den Betroffenen gegen die Beschlagnahmearordnung der Rechtsweg offen in Form der Beschwerde und Berufung. Doch die Beschreitung des Rechts-



Die niederländische Polizei ist mit mehr Eingriffsbefugnissen ausgestattet als die deutsche Polizei

wegs kann dauern. Bis dahin aber muss das Kfz fachgerecht gelagert werden, ohne dass ein wesentlicher Wertverlust eintritt. Da bei Fahrzeugen ein Standschaden droht und die Lagerung in NRW nicht von der Staatsanwaltschaft selbst, sondern einem privaten Unternehmen übernommen wird, entstehen so erhebliche Kosten. Diese können je nach Dauer des Verfahrens den Wert des Fahrzeugs übersteigen, womit eine Herausgabe des Kfz an den

Halter schlicht die günstigere Alternative ist. In den Niederlanden löst man dieses Problem pragmatischer. Dort werden Kfz nach der Beschlagnahmung oftmals sofort versteigert, ohne den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzuwarten. Sollte das Verfahren für die Staatsanwaltschaft ungünstig ausgehen, wird gegenüber dem Betroffenen Wertersatz geleistet. Das Risiko eines nicht ersetzbaren ideellen Wertverlustes, etwa wenn das Kfz in liebevoller Kleinarbeit getunt oder mit einer goldfarbenen Sonderlackierung versehen wurde, wird dabei von den Strafverfolgern billigend in Kauf genommen.

Einschränkungen beim Unmittelbarkeitsprinzip in den Niederlanden

Der niederländische Pragmatismus findet sich auch in Strafprozessen wieder, insbesondere in der Auslegung des Unmittelbarkeitsprinzips. Dieses bestimmt, dass Richter ihre Entscheidungen allein auf während der Hauptverhandlung gemachte Wahrnehmungen stützen dürfen und dass überdies stets das naheliegendste Beweismittel im Strafprozess heranzuziehen ist. So darf etwa das Protokoll einer Zeugenaussage in der Regel nicht verlesen werden, sofern der Zeuge persönlich angehört werden kann. Polizeibeamte kennen das Prozedere: eine Ladung zur mündlichen Verhandlung vor Gericht, oft verbunden mit langen Wartezeiten, nur um im Zeugengstand mündlich das wiederzugeben, was ohnehin bereits in entsprechenden polizeilichen Berichten festgehalten wurde. Zu einem Problem wird diese strikte Auslegung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes in umfangreichen Strafverfahren gegen organisierte Kriminelle. Dort bilden häufig belastende Aussagen von Opferzeugen ein wichtiges Beweismittel. Doch immer wieder platzen die Prozesse, weil Zeugen eingeschüchtert oder bedroht werden, ihre bei der Polizei protokollierte Aussage im Verfahren nicht wiederholen wol-

len und vorgeben, sich nicht erinnern zu können. Hier könnte die Verlesung des polizeilichen Vernehmungsprotokolls in der Hauptverhandlung Abhilfe schaffen. Aufgrund der strengen Auslegung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes ist dies in Deutschland jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen statthaft. Staatsanwälte und Richter sehen diese Praxis zunehmend kritisch, wie eine bundesweite Umfrage zeigt. Danach hielten rund 80 Prozent der Befragten eine Ausweitung von Verlesungsmöglichkeiten in der mündlichen Verhandlung für wünschenswert.

Das niederländische Strafprozessrecht zeigt indes, dass auch eine weniger strenge Auslegung der Prozessmaxime praktiziert werden kann, ohne dass Beschuldigtenrechte über die Maße eingeschränkt werden. Dort bildet die Zeugenvernehmung während der mündlichen Verhandlung vor Gericht die Ausnahme. Art. 344 der niederländischen Strafprozessordnung (Wetboek van Strafvordering) sieht für eine ganze Reihe schriftlicher Erklärungen etwa von Zeugen, Opfern, Sachverständigen und sogar des Verdächtigen selbst, die Verlesung in der mündlichen Verhandlung vor. So werden regelmäßig die polizeilichen Vernehmungsprotokolle verlesen, die Zeugen werden gar nicht erst geladen. Einschüchterungsversuche vor oder auch während der Verhandlung laufen so ins Leere. Auf diese Weise werden etwa umfangreiche Mordprozesse bisweilen an nur einem Verhandlungstag zum Abschluss gebracht. Kritiker dieser Praxis bemängeln die massive Einschränkung des Fragerechts des Angeklagten. Nachfragen der Verteidiger und Richter an nicht anwesende Zeugen sind unmöglich. Schließlich ist es Aufgabe des Tatrichters, sich selbst ein Bild von der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und von der Glaubhaftigkeit seiner Aussage zu machen. Fachgerecht ist dies nur bei Zeugen möglich, die auch anwesend sind. Bei Widersprüchen in der Zeugenaussage muss direkt nachge-

Anzeige

Beamtendarlehen 10.000 € - 120.000 €
 ■ Vorteilszins für den öffentl. Dienst
 ■ Umschuldung: Raten bis 50% senken
 ■ Baufinanzierungen echt günstig
0800 - 1000 500 Free Call
 Wer vergleicht, kommt zu uns.
 Seit über 40 Jahren.

NEUER exklusiver Beamtenkredit - Unser bester Zins aller Zeiten - Sensationell günstig
2,50% echter Vorteilszins

 effektiver Jahreszins
 Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfz. 120 Monate, 2,50% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,47% p.a., mtl. Rate 470,70 €, Gesamtbetrag 56.484,- € Vorteil: Kleinzins, kleine Rate, Annahme: gute Bonität.
SUPERCHANCE um teurere Kredite, Beamtendarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen.
 Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!
Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen

Exklusivzins
 sehr gut
AK FINANZ
 Kapitalvermittlungs-GmbH
 E3, 11 Planken
 63159 Mannheim
 Tel.: (0621) 178180-0
 info@ak-finanz.de
 www.ak-finanz.de

hakt werden können. Vermeidet ein Zeuge Augenkontakt, wirkt nervös und fähig so kann dies ein Zeichen dafür sein, dass er lügt. Aus der Verlesung eines Vernehmungsprotokolls lassen sich solche Wahrnehmungen aber nicht machen.

Dem lassen sich allerdings Erkenntnisse aus der Rechtspsychologie entgegenhalten. Danach wird schon die Prämisse bezweifelt, dass sich die Glaubwürdigkeit einer Person überhaupt verlässlich beurteilen lässt. Widersprüche in Zeugenaussagen ergeben sich oft erst aus der zeitlichen Distanz zwischen polizeilicher und gerichtlicher Vernehmung. Ein nervöses Auftreten kann auf dem Stress beruhen, den eine mündliche Verhandlung verursacht. Die Vernehmung durch einen geschulten Polizeibeamten in einem Verhörraum kann sich positiver auswirken. Zudem spricht vieles dafür, dass ein erfahrener Kriminalist eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung ebenso gut, wenn nicht gar besser im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung durchführen kann als ein Richter in der Hauptverhandlung.

Schlussbemerkung – die prozess-pragmatische Haltung der Niederländer

Die Liste pragmatischer Lösungen der Niederländischen Strafverfolger ließe sich fortführen. Nicht alles davon taugt als Vorbild für Deutschland. So gelten die Niederländer etwa als Abhörweltmeister. Der Ermittlungsmethode wird ein sehr hoher Stellenwert im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität zugeschrieben. Jährlich werden dabei rund 25.000 Mobil- und Festnetznummern überwacht. Zum Vergleich: In NRW, hinsichtlich Größe und Sozialstruktur gut vergleichbar, waren es in 2018 laut Bundesministerium der Justiz rund 1.800 Überwachungsanordnungen für Telefone (Mobil und Festnetz). Hinzu kommt eine eher auf Kooperation und Kompromiss aufbauende Prozesskultur. Konfliktverteidigungen durch ausufernde Beweisanträge von Anwälten, wie sie in deutschen Gerichtssälen zu einem erheblichen Problem geworden sind, existieren in den Niederlanden so gut wie nicht. Obwohl das Beweisantragsrecht dem deutschen in den Grundsätzen ähnelt (siehe Art. 181 ff. des Wetboek van Strafvordering) ist es dort eher unüblich, in der Hauptverhandlung über-



Der Marengo-Prozess findet in diesem Amsterdamer Gerichtssaal hinter verschlossenen Türen statt

haupt zusätzliche Beweisanträge zu stellen. So sind zum Beispiel in Deutschland gemäß § 219 StPO Beweisanträge des Angeklagten in der Hauptverhandlung beim Vorsitzenden des Gerichts zu stellen, etwa dann, wenn ein weiterer Zeuge vernommen werden soll. In den Niederlanden hingegen muss der Angeklagte einen solchen Antrag, gemäß Art. 263 der Strafprozessordnung schriftlich bei dem zuständigen Staatsanwalt stellen. Da dieser meist wenig Interesse an der Vernehmung von entlastenden Zeugen haben dürfte, verzichten die Anwälte meist darauf. Aus deutscher Verteidigersicht dürfte diese Praxis wohl Stirnrunzeln hervorrufen.

Die prozess-pragmatische Haltung der Niederländer ist keine prozessuale Wunderwaffe wie beispielhaft der sogenannte Marengo-Prozess zeigt. Der seit 2019 laufende Prozess gegen 17 Mitglieder der Moco-Mafia, darunter auch der Pate Ridouan Taghi, zeitweise einer der meistgesuchten Kriminellen Europas, verläuft äußerst holprig und ist geprägt von unfassbaren Justizpannen. Und auch dies sollte nicht unerwähnt bleiben: Pragmatismus bedeutet nicht automatisch Erfolg in der Kriminalitätsbekämpfung. Unser Nachbarland gilt bis heute als „organized crime hotspot“ mit dem Hafen von Rotterdam als wichtigem Umschlagplatz für illegale Güter aller Art, Amsterdam als Zentrum von Geldwäscheaktivitäten und der Provinz Limburg als Weltmarktführer in der Produktion synthetischer Drogen. Die Gründe dafür sind vielseitig: Neben der günstigen geografischen Lage ist es auch das milde Strafklima, das kriminelle Aktivitäten begünstigt. Zwar sind die Niederlande mit Großbritannien

das einzige EU-Land, wo eine lebenslange Freiheitsstrafe tatsächlich lebenslang bedeuten kann. Mit der weitreichenden Verhängung von Arbeitsstrafen auch für schwere Delikte und der toleranten Einstellung gegenüber Drogendelikten ist die deutsche Strafjustiz vergleichsweise punktiver.

Wie realistisch ein pragmatischeres Agieren der deutschen Strafjustiz, sei es bei Beschlagnahmungen oder der weiten Auslegung des Unmittelbarkeitsprinzips, ist, lässt sich kaum einschätzen. Dass auch das oft zu Recht, manchmal zu Unrecht, als schwerfällig verschriene deutsche Strafrecht durchaus offen für prozessuale Innovationen aus dem Ausland ist, hat sich bereits einige Male gezeigt. So haben wir etwa das Tagessatzsystem für Geldstrafen bereits in den 70er-Jahren von den Skandinavien übernommen.

Bleibt abschließend die Frage nach der grenzüberschreitenden Kooperation in der Bekämpfung Organisierter Kriminalität zwischen Deutschland und den Niederländern. Während die Rechtshilfe in Strafsachen seit Jahren praktiziert und ausgebaut wird, hat Innenminister Reul nun auch auf Ebene der administrativen Kooperation erste Impulse gesetzt: Im Rahmen des EURIEC-Projekts soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene zwischen Deutschland, Belgien und den Niederlanden gefördert werden. Schließlich ist es eine Binsenweisheit das kriminelle Netzwerke nicht an Ländergrenzen haltmachen, sondern, im Gegenteil, diese gezielt nutzen, um nationalen Strafverfolgern zu entgehen. Die Clans bilden da sicher keine Ausnahme. ◀